

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sport and Exercise Science an der Technischen Universität München

Vom 9. Mai 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sport and Exercise Science an der Technischen Universität München vom 30. Juni 2017, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 29 der Sammeländerungssatzung zur Änderung des englischen Sprachnachweises an der Technischen Universität München vom 7. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 3 wird nach Ziffer 3.2 folgende neue Ziffer 3.3 angefügt:

„3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.“

- b) Unter 5.1.1 c) Satz 2 Ziffer 4 werden die Worte „und Motivation“ gestrichen.
- c) Unter 5.2.2 Satz 3 Ziffer 1 wird das Wort „Interesse“ durch das Wort „Begabungen“ ersetzt.
- d) Unter 5.2.2 Satz 3 Ziffer 4 werden die Worte „Interesse an“ durch die Worte „Fähigkeit zur Analyse von“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. Mai 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. Mai 2018.

München, 9. Mai 2018
Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Mai 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Mai 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Mai 2018.